

73. Unter welchen Umständen genügt bei der Pfändung einer Reihe von Sachen gleicher oder ähnlicher Art, die im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, die Anbringung einer Pfandanzzeige durch den Gerichtsvollzieher?

ZPO. § 808 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1929 i. S. H. (Kl.) w. G. (Bekl.).
VI 152/29.

I. Landgericht Syd.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Beklagte verkaufte und lieferte eine Anzahl Kisten mit Morchelferkonserven in Dosen an eine Firma in B., bei der sie der Kläger pfänden ließ. Mit der Behauptung, daß der Kauf gewandelt sei, erwirkte die Beklagte eine einstweilige Verfügung, auf Grund deren sie durch einen andern Gerichtsvollzieher die Kisten aus dem Gewahrsam der Käuferin wegholen ließ und zu ihrem Nutzen verwendete. Der Kläger verlangt unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung und der Bereicherung Ersatz des Wertes der Morcheln. Der Streit der Parteien dreht sich namentlich um die Frage, ob die Pfändung rechtswirksam war.

Das Landgericht wies die Klage ab; die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Der Obergerichtsvollzieher G. hat im Auftrag des Klägers die Pfändung der im Lagerraum der Käuferin neben anderen Waren, aber

gesondert von diesen in einem besonderen Stapel lagernden Kisten mit Morchellkonservendosen in der Weise vorgenommen, daß er an einer Kiste in der Mitte des Stapels einen Zettel weißen Papiers in der Größe eines viertel bis halben Bogens mit einer von ihm unterzeichneten und untersiegelten Pfandanzeige anbrachte. Diese lautete dahin, daß der Gerichtsvollzieher „die hier lagernden, im Stapel zusammengepackten 60 Kisten von der Größe 90 × 30, je enthaltend 50 Dosen mit Morchellkonserven“, in Sachen . . . gepfändet und in Besitz genommen habe.

Das Berufungsgericht erörtert und bejaht zunächst die Frage, ob die Pfändung überhaupt durch Anbringung einer Pfandanzeige rechtswirksam habe erfolgen können, obwohl es, wie festgestellt wird, möglich gewesen sei, ein Pfandsiegel an jeder Kiste anzubringen. Dieser Ansicht ist beizutreten. § 808 Abs. 2 ZPO. sagt ausdrücklich: bei der Pfändung von Sachen, die im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, sei die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß die Pfändung durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich gemacht sei. Es werden also hier das Anbringen von Siegeln und das sonstige Ersichtlichmachen gleichwertig nebeneinander gestellt. Die Motive — Bd. 4 S. 427 — sagen dazu, daß „außer der Anbringung von Siegeln andere Maßnahmen, wenn sie den Zweck der Pfändungskennzeichnung erfüllen, nicht ausgeschlossen sind“. Das Gesetz verlangt also nur, daß sich die Pfändung der einzelnen Gegenstände deutlich aus dem Pfandzeichen ergibt. Das ist aber, wenn eine größere Anzahl gleicher oder ähnlicher Sachen gesondert oder in besonderen Behältnissen lagert, auch dadurch mit hinreichender Sicherheit möglich, daß nicht jede einzelne Sache als gepfändet besonders gekennzeichnet wird, sondern daß eine gemeinsame Pfandanzeige angebracht wird. Es kann daher der vielfach in Schrifttum vertretenen Ansicht, daß Pfandanzeigen nur gestattet seien, wenn sich die Anbringung von Siegeln als untunlich erweise (vgl. z. B. Förster-Kann ZPO. § 808 Anm. 3; a. U. Falkmann Zwangsvollstreckung 2. Aufl. S. 708) nicht beigetreten werden, wenn ihr auch die preussische Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher in ihrem § 71 Abs. 2 und Anweisungen anderer Länder gefolgt sind. Bindende Vorschriften für die Rechtswirksamkeit der Pfändungen können diese nicht geben, da sich die Rechtswirksamkeit allein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung richtet; sie enthalten vielmehr nur eine für den inneren

Dienst maßgebende Regelung. Nun hat sich allerdings auch der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in einer in *JW.* 1910 S. 116 Nr. 23 veröffentlichten Entscheidung der vorstehend bekämpften Ansicht angeschlossen. Der Anrufung der Vereinigten Zivilsenate bedarf es aber nicht, da dort die Entscheidung zunächst auf andere Erwägungen gestützt ist und dann die hier in Frage kommenden Erörterungen nur hilfsweise angestellt sind. Übrigens hat offenbar auch schon der VII. Zivilsenat im Urteil vom 19. Februar 1915 VII 318/14 (*JW.* 1915 S. 523 Nr. 20 = *Gruch. Bd.* 59 S. 1078 = *WarnRspr.* 1915 Nr. 190) Bedenken gegen die Ansicht des II. Zivilsenats gehabt; er hat aber die Frage nicht entschieden. . . .